



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2025



INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY	
Italien: Neuigkeiten 2025 und nachhaltige Finanzen.	4
CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
Italien: Der Ethikkodex: Governance-Instrument und Ergänzung des Modells 231	4
ARBEITSRECHT	
Italien: Negative Online-Bewertungen gegen den Arbeitgeber: Wo liegen die Grenzen des Rechts auf Kritik?	5
DATENSCHUTZRECHT	
Italien: Historisierung der Zustimmung: Datenschutz-Garant sanktioniert wildes Telemarketing	5
GESELLSCHAFTSRECHT	
Italien: Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften: persönliche PEC-E-Mail-Adresse zwingend erforderlich	6
Deutschland: Insihgeschäfte bei Aktiengesellschaften und SE.	6
BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN	
Italien: Neue Koeffizienten für Mantelgesellschaften.	7
STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE	
Italien: Steuerguthaben für Investitionen in Sonderwirtschaftszonen: Verlängerung Investitionen 2025	7
INTERNATIONALES STEUERRECHT	
Italien: Erstattung des höheren Steuerrückbehalts auf Dividenden an Nicht-EU-Unternehmen	8
VERRECHNUNGSPREISE	
Italien: OIC 34 und Verrechnungspreise: Verbuchung der Anpassungen	8
LIFE SCIENCE & HEALTHCARE	
Italien: HTA: neue Durchführungsverordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Beratungen zu Medizinprodukten	9
IP & AI	
Deutschland: Markenrecht nur durch Benutzung?	9

INHALTSVERZEICHNIS

	MERGERS & ACQUISITIONS	
Italien:	Übertragung von Gesellschaftsbeteiligungen - vertragliche Rechtsbehelfe	10
	UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien:	Vorvertrag: Eintragung und Geltendmachung gegenüber Insolvenzgläubigern . . .	10
	BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien:	Mehrwertsteuerliche Relevanz der Weiterbelastung der Kosten für entsandtes Personal	11
	BESTEuerung DER PERSONEN	
Italien:	Katastrophenversicherung für Unternehmer	11
	KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
Italien:	Konsultation der Kommission zu den FSR-Leitlinien	12
	UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien:	Verantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz bei der Entsendung von Arbeitnehmern	12
	STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
Italien:	Der Erwerber hat „Anspruch“ auf eine direkte Rückerstattung der Mehrwertsteuer . .	13
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien:	Streaming- Veranstaltungen: Änderung der MwSt- Territorialität ab 2025	13
	VERGABERECHT	
Italien:	Dienstleistungsvertrag, Rücktrittsrecht und unangemessene Kündigungsfrist. . .	14
	ENERGIERECHT	
Italien:	Kapazitätsmarkt für Speichersysteme (MACSE): Erste Ausschreibung am 30.09.25. .	14

SUSTAINABILITY

ITALIEN: NEUIGKEITEN 2025 UND NACHHALTIGE FINANZEN

Das Jahr 2025 zeigt bedeutende Neuerungen für das Erreichen der Klima- und Sozialziele in Europa. Eine der wichtigsten Neuigkeiten ist die Erweiterung der Verpflichteten zu der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Einführung der ESRS gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Diese Regelung zielt auch darauf ab, Greenwashing zu bekämpfen. Im Bereich der nachhaltigen Finanzen hat die EU strengere Kontrollen bei der Klassifizierung nachhaltiger Fonds eingeführt, die durch die SFDR-Verordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation) in folgende Kategorien unterteilt werden: nachhaltige Fonds mit klaren ESG-Zielen; Übergangsfonds zur Verbesserung der Umweltwirkung; allgemeine ESG-Fonds mit ESG-Initiativen ohne spezifische Verpflichtungen. Mit Bezug auf die Anreize zur Förderung nachhaltiger Praktiken hat die EU den neuen freiwilligen Standard für grüne Anleihen eingeführt, den Europäischen Green Bond Standard (EUGBS), um Transparenz und Rückverfolgung von Finanzierungen in nachhaltige Projekte zu gewährleisten. Diejenigen, die sich an diesen Standard halten, profitieren von ermäßigten Zinssätzen und einer höheren Investitionsattraktivität. Darüber hinaus stellt die EU Fonds für den grünen Übergang bereit, um finanzielle Unterstützung für die Sektoren und Regionen zu bieten, die am stärksten von der ökologischen Transformation betroffen sind.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DER ETHIKKODEX: GOVERNANCE-INSTRUMENT UND ERGÄNZUNG DES MODELLS 231

Der Ethikkodex (oder Verhaltenskodex) ist ein grundlegendes Instrument, um eine vorbildliche Governance zu gewährleisten. Er legt die Prinzipien und Werte fest, die das Verhalten und die Entscheidungen innerhalb der Organisation leiten, und trägt so dazu bei, eine solide und verantwortungsvolle Governance aufzubauen. Die Rechtsprechung misst dem Ethikkodex immer mehr Bedeutung bei, und zwar auch als grundlegender Bestandteil jedes Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells im Sinne des GvD Nr. 231/01 (Urteil des Obersten Gerichtshofs Nr. 23427/23). Vor kurzem hat das Landgericht Mailand bekräftigt, dass der Ethikkodex die Grundwerte darstellt, an denen sich die Organisation orientiert (Urteil Nr. 1070/24). Darüber hinaus hat das Justizministerium am 10.02.25 die „Leitlinien für die Erstellung von Verhaltenskodizes der Wirtschaftsverbände“ veröffentlicht: Ziel ist es, den Berufs- und Wirtschaftsverbänden ein interpretatives und operatives Rahmenwerk zur Verfügung zu stellen, das wiederum den Inhalt der von Unternehmen und Körperschaften neu verfassten oder aktualisierten Ethikkodizes lenken kann.



Dott. Davide Moretti
davide.moretti@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Paola Finetto
paola.finetto@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: NEGATIVE ONLINE-BEWERTUNGEN GEGEN DEN ARBEITGEBER: WO LIEGEN DIE GRENZEN DES RECHTS AUF KRITIK?

Wie weit darf ein Arbeitnehmer gehen, wenn er seinen Arbeitgeber kritisiert?

Der Kassationshof hat sich im Urteil Nr. 5331 vom 28.02.25 mit dieser Frage befasst und die Entlassung eines Arbeitnehmers für rechtswidrig erklärt, der auf einer Online-Bewertungsplattform mit Bezug auf seinen eigenen Arbeitgeber einen Beitrag mit dem Titel „Lasst alle Hoffnung fahren...“ veröffentlicht hatte. Die Anspielung auf Dantes Inferno war von einer Bewertung von einem von fünf Sternen begleitet, was die stark negative Meinung des Arbeitnehmers bezeugte.

Die Richter gingen dann auf das Recht auf Kritik ein, das durch Art. 21 it. Verfassung, 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und 1 des Arbeitnehmerstatuts garantiert wird, und wiesen auf dessen Grenzen hin, die formale und inhaltliche Mäßigung und die Sachdienlichkeit. Dies bedeutet, dass die Kritik mit Fairness und Anstand geäußert werden muss, auf wahren Tatsachen beruhen und sich auf ein schützenswertes Interesse beziehen muss (z.B. wenn sie Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen haben kann). Das Berufungsgericht ist zu dem Schluss gekommen, dass die Kritik des Arbeitnehmers keinen konstruktiven Zweck hatte und nicht anständig war. Der Kassationshof hat die Berufungsentscheidung aufgehoben und betont, dass Kritik auch Dissens und sogar einen Ausbruch beinhalten kann, solange sie nicht zu einer grundlosen Verunglimpfung führt.

Rödl & Partner

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: HISTORISIERUNG DER ZUSTIMMUNG: DATENSCHUTZGARANT SANKTIONIERT WILDES TELEMARKETING

Die it. Datenschutzbehörde (Garante per la protezione dei dati personali) hat ein Unternehmen aus dem Telekommunikationssektor wegen Verstöße gegen das Datenschutzrecht bestraft, insbesondere wegen der Verwendung von IP-Zeitstempeln als Nachweis der Zustimmung zu Werbezwecken.

Die Untersuchung ergab, dass die IP-Zeitstempel nicht mit Sicherheit das Datum der Zustimmung, sondern nur das Datum der Anmeldung bei den Datensammelstellen garantieren. Außerdem wurden spätere Änderungen oder Widerrufe durch die Nutzer nicht genau verfolgt. Dies hinderte das Unternehmen daran, nachzuweisen, dass die Werbekontakte auf einer rechtmäßigen Grundlage stattgefunden hatten, und verstieß damit gegen die Grundsätze der Rechenschaftspflicht und der Rückverfolgbarkeit der Einwilligung, welche die DSGVO vorschreibt.

Darüber hinaus stellte die Behörde Verstöße fest, u.a. die Versendung von Werbemitteln ohne Zustimmung, die Verwendung nicht zugelassener Nummern für das Telefonmarketing und unzureichende Sicherheitsmaßnahmen, was zu einem Urteil über die Rechtswidrigkeit der untersuchten Abschnitte führte. Die Maßnahme unterstreicht also die Notwendigkeit robusterer Verwaltungssysteme für Einwilligungen, die die Unterscheidung zwischen dem Datum der Registrierung und dem effektiven Datum der Zustimmung ermöglichen und so die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gewährleisten.

Rödl & Partner



Avv. Sara Rossi
sara.rossi@roedl.com



Dott. Alessandro Murru
alessandro.murru@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Silvio Mario Cucciarre
mario.cucciarre@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN: PERSÖNLICHE PEC-E-MAIL-ADRESSE ZWINGEND ERFORDERLICH

Seit dem 01.01.25 sind Geschäftsführer von Unternehmen verpflichtet, eine zertifizierte digitale E-Mail-Adresse (sog. PEC) zu haben, gem. Gesetz Nr. 207 vom 30.12.24. (Mehr zur PEC und zu ihrer Bedeutung in dem Newsletter Nr. 64, S. 11).

Die PEC-Pflicht besteht sowohl bei neu gegründete als auch bei am Stichtag bereits existierende Unternehmen. Für letztere hat das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) klargestellt, dass die Mitteilung der PEC-Adressen der Geschäftsführer an das Handelsregister erst bis zum 30.06.25 zu erfolgen hat.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sind juristische Personen, die keine Kapitalgesellschaften sind oder keine unternehmerische Tätigkeit ausüben.

Geschäftsführer im Sinne des Gesetzes Nr. 207/25 sind Personen, die formell über Befugnisse zur Unternehmensführung sowie Leitungs- und Organisationsfunktionen verfügen. Hierzu gehören alle Mitglieder des geschäftsführenden Organs, dem Verwaltungsrat.

Achtung: Bei mehreren Geschäftsführern muss jeder eine eigene PEC-Adresse haben, und es ist nicht zulässig, dass die PEC-Adresse der Gesellschaft mit der eines Geschäftsführers identisch ist.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: INSICHTGESCHÄFTE BEI AKTIENGESELLSCHAFTEN UND SE

Eine deutsche monistisch verfasste SE wird grundsätzlich durch ihre geschäftsführenden Direktoren vertreten. Bei Verträgen zwischen der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren selbst vertritt die Gesellschaft der Verwaltungsrat. Umstritten war dabei bisher, ob die Gesellschaft auch dann zwingend durch den Verwaltungsrat vertreten werden muss, wenn das Geschäft für die Gesellschaft ausschließlich rechtliche Vorteile mit sich bringt. Der BGH hat dies nun in einer aktuellen Entscheidung klargestellt (Urteil vom 17.09.24 – X ZR 39/23). In dem jetzt entschiedenen Fall hatte der geschäftsführende Direktor einer SE einen Schenkungsvertrag zwischen sich selbst als Schenker und der Gesellschaft als Beschenkte abgeschlossen, und war dabei sowohl für sich selbst als auch als Vertreter der Gesellschaft aufgetreten. Der BGH entschied, dass die Gesellschaft bei dem Abschluss des Vertrages nicht wirksam vertreten war, weil für sie zwingend der Verwaltungsrat hätte auftreten müssen. Ob das Geschäft inhaltlich für die Gesellschaft nur rechtliche Vorteile mit sich bringt, sei unerheblich. Die Argumentation des BGH lässt sich auch auf deutsche Aktiengesellschaften und dualistisch verfasste SE übertragen, die bei Verträgen mit ihren Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat vertreten werden müssen.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: NEUE KoeffizIENTEN FÜR MANTelGESELLSCHAFTEN

Das GvD Nr. 192/24 (das „Dekret“) hat wesentliche Änderungen über die sog. „Mantelgesellschaften“ (società di comodo) eingeführt, insbesondere in Bezug auf die Rentabilitätskoeffizienten, die für Vermögenswerte zur Ermittlung des geschätzten Einkommens anzuwenden sind. Konkret sieht das Dekret eine Halbierung dieser Koeffizienten vor, mit Ausnahme jener, die sich auf Schiffe und andere Anlagegüter beziehen, welche unverändert bleiben. Gemäß der geltenden Rechtslage wird eine Gesellschaft als Mantelgesellschaft eingestuft, wenn der Durchschnitt der tatsächlich erzielten Einnahmen in den letzten drei Geschäftsjahren unter dem Durchschnitt der geschätzten Mindesteinnahmen liegt. Diese werden durch Anwendung von Rentabilitätskoeffizienten auf die steuerlich maßgeblichen Anschaffungskosten der Vermögenswerte berechnet. Das Dekret hat auch die Koeffizienten zur Festsetzung des zu versteuernden Mindesteinkommens im Falle des Nichterreichens des Operativitätstests um die Hälfte reduziert. Die neuen Vorschriften finden ab Steuerjahr 2024 Anwendung, wobei der Beobachtungszeitraum die Geschäftsjahre 2022-2024 umfasst. Eine weitere durch das Dekret eingeführte Neuerung betrifft die Vereinfachung der Erklärungspflichten seitens der Steuerpflichtigen: Die Verpflichtung zur vorherigen Einreichung des Antrags auf verbindliche Auskunft zur Nichtanwendung der Regelung wurde abgeschafft.

bureau**Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN FÜR INVESTITIONEN IN SONDERWIRTSCHAFTSZONEN: VERLÄNGERUNG INVESTITIONEN 2025

Das Haushaltsgesetz Nr. 207/24 bestätigt für 2025 Steuerguthaben für Investitionen in den Sonderwirtschaftszonen des Südens Italiens und nimmt einige Änderungen vor. Konkret wurden Mittel in Höhe von 2,2 Mrd. Euro für die Finanzierung der Steuerguthaben für Investitionen in neue Produktionsgüter bereitgestellt, die vom 01.01.25 bis zum 15.11.25 in den förderfähigen Gebieten (Molise, Kampanien, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Sizilien, Sardinien und Abruzzen) getätigt werden. Die Höhe des Steuerguthabens variiert zwischen 15% und 70% der förderfähigen Ausgaben, je nach Projektstandort und Größe des Unternehmens. Die Unternehmen müssen zwischen dem 31.03. und 30.05.25 elektronisch eine Mitteilung über die Höhe der Ausgaben übermitteln, die sie bis zum 15.11.25 tätigen wollen. Diese Mitteilung kann auch mehrjährige Investitionen umfassen, die im Jahr 2024 beginnen und nach dem 31.12.24 abgeschlossen werden, sowie getätigte und in Rechnung gestellte Anzahlungen zwischen dem 20.09.23 und dem 31.12.24 für Investitionen, die nach dem 01.01.25 getätigt werden. Anschließend müssen die Unternehmen vom 18.11.25 bis zum 02.12.25 eine ergänzende Mitteilung elektronisch übermitteln, in der die Umsetzung der Investitionen bis zum 15.11.25 und das entsprechende Steuerguthaben bestätigt werden.

Deloitte.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: ERSTATTUNG DES HÖHEREN STEUERRÜCKBEHALTS AUF DIVIDENDEN AN NICHT-EU-UNTERNEHMEN

Mit Urteil Nr. 509/24 hat der erstinstanzliche Steuergerichtshof in Pescara (zuständig für Erstattungsanträge ausländischer Unternehmen) der Klage eines amerikanischen Unternehmens, mit Beteiligungen in einem italienischen Unternehmen, stattgegeben, mit Annerkennung der Erstattung der Differenz zwischen der Quellensteuer auf Dividendenzahlungen an Nicht-EU-Unternehmen, die gemäß dem DBA Italien-USA (5%) angewandt wurde, und der reduzierten Quellensteuer von 1,2%, die in Art. 27 Abs. 3ter DPR Nr. 600/73 für in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen vorgesehen ist. Der Gerichtshof, aufgrund einer jüngeren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und des EuGH (vgl. Kassationshof Nr. 21481/22; EuGH, C-575/17), war der Ansicht, dass diese ungleiche Behandlung einen Verstoß gegen den Grundsatz von Art. 63 AEUV des freien Kapitalverkehrs darstelle. Es schloss auch aus, dass die in Art. 65 AEUV vorgesehenen Ausnahmen eine Diskriminierung rechtfertigen könnten, und stellte klar, dass diese Bestimmung restriktiv ausgelegt werden muss, um willkürliche Einschränkungen zu vermeiden. Diesem Urteil, von großem Interesse bei Marktteilnehmern, auch wegen der Dividenden, die Italien in den letzten Jahren an Nicht-EU-Unternehmen (USA, Großbritannien usw.) ausgezahlt hat, werden wahrscheinlich weitere Entscheidungen folgen, die eine bessere Einhaltung der Grundprinzipien gewährleisten.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: OIC 34 UND VERRECHNUNGSPREISE: VERBUCHUNG DER ANPASSUNGEN

Der neue, ab dem Jahresabschluss 2024 geltende, OIC 34 ist in Kraft getreten und erfordert einige Überlegungen zur buchhalterischen Erfassung von Verrechnungspreisanpassungen. Diese sollen sicherstellen, dass konzerninterne Transaktionen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Diese Anpassungen fallen unter zwei Kategorien:

- Anpassungen der Umsatzerlöse und der angefallenen Kosten: Hierbei fallen die Anpassungen der Verrechnungspreise zur Angleichung der konzerninternen Preise an die Marktwerte unter die Kategorie der „variablen Gegenleistungen“ nach OIC 34 und werden als Zu- oder Abgänge der Umsatzerlöse (A1 - Umsatzerlöse) und der damit verbundenen Kosten (in B6 für Waren und B7 für Dienstleistungen) erfasst.
- Margenanpassungen: Diese betreffen die Anpassung der operativen Marge. Dadurch soll ein vorab im konzerninternen Vertrag festgelegtes Rentabilitätsniveau erreicht werden. Margenanpassungen sind nicht einer bestimmten Dienstleistung zuzuordnen und können daher bei positiven Ertragsbestandteilen unter „A.5 - Sonstige Umsatzerlöse und Einnahmen“ und bei negativen Ertragsbestandteilen unter „B.14 - Sonstige betriebliche Aufwendungen“ verbucht werden.

Diese Unterscheidung ist für eine buchhalterisch zutreffende Erfassung der Verrechnungspreisanpassungen von multinationalen Unternehmen erforderlich.

HAGER & PARTNERS



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dr. Vincenzo Leonardo
Vincenzo.Leonardo@hager-partners.it

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: HTA: NEUE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DER GEMEINSAMEN WISSENSCHAFTLICHEN BERATUNGEN ZU MEDIZINPRODUKTEN

Nachdem die HTA-Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien (HTAV) ab dem 12.01.25 anwendbar wurde, trat am 16. Februar die Durchführungsverordnung (EU) 2025/117 in Kraft, die „gemeinsame wissenschaftliche Beratungen“ zu Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika regelt, ähnlich wie dies bereits für Arzneimittel im Jahr 2024 geschehen ist.

Im Rahmen der Konsultationen können die Entwickler neuer Produkte mit der Koordinierungsgruppe der Mitgliedstaaten Informationen über Produktentwicklungspläne austauschen.

Zu den wichtigsten Punkten gehören (i) die Festlegung jährlicher „Antragszeiträume“ (min. drei), innerhalb derer die Entwickler über die HTA-Plattform Anträge für die gemeinsamen wissenschaftlichen Beratungen zu MPs und IVDs bei der Koordinierungsgruppe einreichen können (für 2025 werden diese Fristen binnen 31. März festgelegt); (ii) die Möglichkeit, auf Antrag des Entwicklers und nach dem in der neuen Verordnung beschriebenen Verfahren, gemeinsame wissenschaftliche Beratungen zu Medizinprodukten parallel zur Beratung mit einem gem. Art. 106 der Medizinprodukteverordnung benannten Expertengremium durchzuführen; (iii) die Möglichkeit, auf Initiative der Koordinierungsgruppe, „einzelne Sachverständige“ (z.B. Patienten, Ärzte) oder Gesundheitsorganisationen (z.B. Patientenverbände, wissenschaftliche Gesellschaften) den Konsultationen zu beteiligen.

P O R T O L A N O
C A V A L L O

IP & AI

DEUTSCHLAND: MARKENRECHT NUR DURCH BENUTZUNG?

Was tun, wenn man bemerkt, dass jemand Produkte unter derselben Marke verkauft wie man selbst seit Jahren, und erfolgreich, aber gleichzeitig, dass die eigene „Marke“ nicht registriert ist? In manchen Ländern wird Markenschutz aufgrund Benutzung eines Zeichens gewährt. In Deutschland nur unter besonderen Anforderungen: Die Benutzung muss zu einer sog. Verkehrsgeltung des Zeichens geführt haben. Das bedeutet, dass jedenfalls 20% der Marktteilnehmer, besser mehr, das Zeichen als Marke kennen müssen. Das lässt sich am Besten mittels demoskopischen Gutachtens belegen. Das ist aber nicht billig, und der Erfolg ungewiss. Für die Verkehrsgeltung im Inland kann auch eine Rolle spielen, dass eine Marke im Ausland - z.B. im Heimatmarkt des betroffenen Unternehmens - sehr bekannt ist, wenn diese Bekanntheit ins Inland ausstrahlt. Auch das muss aber bewiesen werden. Einem Unternehmen, das „patos“ für u.a. Chips benutzt hat und das sich gegen die Registrierung als Marke durch ein anderes Unternehmen durchsetzen wollte, ist es in einem jetzt beendeten Streit vor dem BPatG nicht gelungen. Besser also: Gleich registrieren! (BPatG 25 W (pat) 43/22 vom 12.02.25 - patos)



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSBETEILIGUNGEN - VERTRAGLICHE RECHTSBEHELFE

Das Landesgericht Mailand hat mit Urteil Nr. 5451/24 die Thematik der vertraglichen Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen behandelt und dabei wesentliche Grundsätze zum Schutz des Erwerbers bekräftigt. Im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung (Kassationsgerichtshof Nr. 7183/19) ist der unmittelbare Gegenstand des Vertrages die Beteiligung am Gesellschaftskapital und mittelbarer Gegenstand der Anteil am Gesellschaftsvermögen, den diese Beteiligung repräsentiert. Etwaige Mängel oder Irrtümer, die sich auf die Eigenschaften und den Wert der im Gesellschaftsvermögen enthaltenen Vermögenswerte und damit auf die wirtschaftliche Substanz der Beteiligung auswirken, können den Erwerber dazu berechtigen, die Aufhebung des Vertrags wegen Irrtums oder dessen Auflösung aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften der verkauften Sache gemäß Art. 1497 it. ZGB zu verlangen, sofern der Veräußerer diesbezüglich ausdrückliche vertragliche Garantien abgegeben hat.

Das Urteil des Landgerichts Mailand unterstreicht die Bedeutung einer sorgfältigen vertraglichen Gestaltung und die Notwendigkeit, angemessene vertragliche Klauseln zu Erklärungen und Garantien der Parteien vorzusehen, um den Erwerber bestmöglichst vor etwaigen Risiken zu schützen.

HAGER & PARTNERS

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: VORVERTRAG: EINTRAGUNG UND GELTENDMACHUNG GEGENÜBER INSOLVENZGLÄUBIGERN

Mit Urteil Nr. 5550 vom 03.03.25 hat der Kassationshof einen Fall geprüft, in dem die Eintragung des Vorvertrages nach Eröffnung des Konkursverfahrens auf der Grundlage eines Urteils über die Feststellung der Unterschriften, deren Antrag vor der Konkurseröffnung eingetragen worden war, durchgeführt wurde. Diese Verfügung enthält zwei Rechtsgrundsätze, die den Schutz des versprechenden Käufers im Rahmen der Insolvenzverfahren verstärken. Zum einen wird festgelegt, dass die Eintragung der Privaturkunde, die den Vorvertrag enthält, die nach der Insolvenzeröffnung vorgenommen wurde, den Gläubigern entgegengesetzt werden kann, wenn der Antrag, auf dessen Grundlage die Echtheit der Unterschriften festgestellt wurde, vor der Insolvenzerklärung eingetragen wurde. Andererseits wird auch bestimmt, dass im vorgenannten Fall die Eintragung des Vorvertrages, im Falle des Nichtzustandekommens des endgültigen Vertrages und bei Vorliegen der anderen im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Voraussetzungen, die gleichen Wirkungen hat, wie die Eintragung des vor dem Insolvenzverfahren abgeschlossenen Vorvertrages im Hinblick auf die Anerkennung des dem versprechenden Käufer zustehenden besonderen Vorzugsrechts auf die Immobilie, die Gegenstand des Vorvertrages ist.



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: MEHRWERTSTEUERLICHE RELEVANZ DER WEITERBELASTUNG DER KOSTEN FÜR ENTSANDTES PERSONAL

Die Aufhebung des Art. 8 Abs. 35 Gesetz Nr. 67/88, die durch Art. 16ter Gesetzesdekret Nr. 131 vom 16.09.24, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 166/24, erfolgte, hob die automatische Irrelevanz der Mehrwertsteuer bei der Rückerstattung von Kosten für entsandte Arbeitnehmer auf, sodass die normalen Mehrwertsteuervorschriften anwendbar sind. Diese Regelung trat am 01.01.25 in Kraft und gilt für Verträge, die ab diesem Datum abgeschlossen wurden. In der Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 38/25 hat die italienische Steuerbehörde klargestellt, dass die bloße Weiterbelastung von Kosten für entsandte Personalkräfte immer den normalen Mehrwertsteuervorschriften unterliegt, auch wenn kein Mark-Up verrechnet wird. Wie auch der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 11.03.20 in der Rechtssache C-94/19 klargestellt hat, ist die Mehrwertsteuerpflicht an die unmittelbare Verbindung zwischen der Entsendung und der Erstattung der entsandten Kosten geknüpft; das Fehlen eines Aufschlages untergräbt nicht die Verbindung zwischen den Parteien und unterbricht nicht die gegenseitige Abhängigkeit der Dienstleistungen. Daher unterliegen ab dem 01.01.25 geschlossene Entsendungsverträge der Mehrwertsteuer. Das Verhalten der Steuerpflichtigen vor diesem Datum ist daher nicht betroffen.

bureau**Plattner**

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: KATASTROPHENVERSICHERUNG FÜR UNTERNEHMER

Durch Dekret Nr. 18/25 wurden die Durchführungsbestimmungen der Versicherungspflicht für Unternehmer gegen Katastrophen veröffentlicht. Die Pflicht wurde erst mit Gesetz Nr. 207/24 (Haushaltsgesetz 2025) festgelegt.

Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer, mit Sitz in Italien und bei der Handelskammer eingetragenen, müssen sich somit gegen Naturkatastrophen bis zum 31.03.25 versichern. Landwirtschaftliche Betriebe und Freiberufler sind ausgenommen.

Der Versicherungsschutz muss die Vermögenswerte abdecken, die Teil des Betriebs sind, auch gemietet, gepachtet oder geleast, insbesondere: Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen sowie Ausrüstung, und zwar gegen mögliche Schäden aus Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutschen, Steinschlägen und Lawinen.

Wenn ein Unternehmen keine angemessene Versicherungspolice abschließt, hat es keinen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen, Subventionen oder finanziellen Erleichterungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen und als Abhilfe dafür vorgesehen sind.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: KONSULTATION DER KOMMISSION ZU DEN FSR-LEITLINIEN

Die EU-Kommission hat am 05.03.25 eine öffentliche Konsultation zu den Leitlinien für die Anwendung der im Juli 2023 in Kraft getretenen Verordnung über Subventionen aus Drittländern (FSR-Verordnung) eingeleitet. Ziel ist es, Stellungnahmen zur erstmaligen Anwendung der neuen Verordnung einzuholen, die darauf abzielt, Verzerrungen des Binnenmarkts durch Subventionen aus Drittländern zu ermitteln und anzugehen. Gemäß der Verordnung sind Unternehmen, die an einer Fusion oder an einer Ausschreibung für einen Auftrag von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung beteiligt sind, verpflichtet, Subventionen (inklusive Entgelt für Waren oder Dienstleistungen) zu melden, die sie zuvor von Nicht-EU-Staaten erhalten haben, um zu prüfen, ob diese den Wettbewerb verzerren. Die Kommission möchte einige Kernaspekte der Anwendung der Verordnung klären, u.a. (i) wann eine ausländische Subvention den Wettbewerb verzerrt; (ii) wie zu beurteilen ist, ob die positiven Auswirkungen einer Beihilfe die negativen überwiegen; (iii) wie eine durch ausländische Subventionen verzerrte Angebotsabgabe bei öffentlichen Verfahren festgestellt werden kann; (iv) wann die Kommission eine Voranmeldung unterhalb der in der Verordnung vorgesehenen Grenzwerte verlangen kann.

Die Konsultation erfolgt in zwei Phasen: (i) gezielte Treffen mit Experten und (ii) eine Online-Konsultation in der zweiten Jahreshälfte 2025.

Deloitte.

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: VERANTWORTUNG FÜR DIE SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ BEI DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

Mit dem kürzlich ergangenen Urteil Nr. 46567/24 hat sich der Kassationsgerichtshof erneut mit dem Thema der Entsendung von Arbeitnehmern befasst und dabei die Verpflichtungen im Bereich der Arbeitssicherheit untersucht, die dem Arbeitgeber (Entsendenden) und dem Entsendungsempfänger obliegen.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht den unterschiedlichen Inhalt der Verpflichtungen klargestellt und darauf hingewiesen, dass der Entsendende vor der Entsendung weiterhin die volle Verantwortung für die Präventions- und Schutzverpflichtungen des entsandten Arbeitnehmers trägt, wozu auch die Überprüfung gehört, ob am neuen Standort (dem des Entsendungsempfängers) die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für Arbeitnehmer eingehalten werden.

Aus diesen Gründen bestätigt das Gericht das vom Berufungsgericht Neapel erlassene Urteil über die strafrechtliche Haftung des Entsenders, weil er vor der Entsendung nicht überprüft hatte, ob am neuen Arbeitsort die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen erfüllt waren, und somit kausal zur Verwirklichung des Ereignisses beigetragen hat.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it



Avv. Mariano Carlo Rossi
marirossi@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: DER ERWERBER HAT „ANSPRUCH“ AUF EINE DIREKTE RÜCKERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Beschluss Nr. C-640/23 erneut über die Frage der zu Unrecht vom Leistungserbringer erhobenen Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit „nicht unterliegenden“ Umsätzen entschieden. Das Urteil ist von besonderer Bedeutung, da in Italien die Ausrichtung der Finanzverwaltung mit einer deutlichen Mehrheit, die auch von der Rechtsprechung überwiegend bestätigt wird, seit jeher darin besteht, dem Leistungsempfänger die sog. „unmittelbare Rückerstattung“ gem. Art. 30ter des Präsidialdekrets Nr. 633/72 zu verweigern. Der Gerichtshof der Europäischen Union hingegen hat mit der oben genannten Entscheidung den doppelten Rechtsgrundsatz herausgearbeitet, wonach: (i) einerseits die Rechtmäßigkeit der nationalen Regelung bestätigt wird, wenn dem Erwerber das Recht auf Abzug der zu Unrecht an den Liefereranten gezahlten (insofern irrtümlich angewandten) Mehrwertsteuer verweigert wird; wobei eine solche Verweigerung auch dann „rechtmäßig“ bleibt, wenn es unmöglich geworden ist, die Erstattung zu erhalten, beispielsweise weil der Lieferer seine Tätigkeit eingestellt hat; (ii) andererseits wird im Gegensatz zur bisherigen Ausrichtung das Recht des Erwerbers bestätigt, sich direkt an die Steuerbehörde zu wenden, an die der Erstattungsantrag gerichtet ist.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: STREAMING- VERANSTALTUNGEN: ÄNDERUNG DER MWST- TERRITORIALITÄT AB 2025

Ab 2025 wird sich die mehrwertsteuerliche Territorialität für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Bildung und Freizeit über Streaming und damit verbundene Nebenleistungen ändern. Mit der Änderung wird ein anderes Kriterium eingeführt, das anzuwenden ist, wenn die Dienstleistungen virtuell wahrgenommen werden, und das bisherige Kriterium ersetzt, bei dem der Ort berücksichtigt wurde, an dem die Dienstleistung erbracht wurde.

Als in Italien erbracht gelten Veranstaltungen, die per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht werden für: (i) einen nicht mehrwertsteuerpflichtigen Auftraggeber (B2C), der in Italien ansässig ist oder dort seinen Wohnsitz hat, ohne im Ausland ansässig zu sein; (ii) einen mehrwertsteuerpflichtigen Auftraggeber (B2B), der in Italien ansässig ist.

Die bisherige Regelung hatte nicht vorgesehen, dass solche Veranstaltungen per Streaming, sondern nur in Anwesenheit erbracht werden können. Die Einführung der Neuerung zielt darauf ab, Fälle von Nichtbesteuerung oder Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, indem die Wahl der Besteuerung in Niedrigsteuerrändern vermieden wird.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Avv. Gianluca Mauriello
gimauriello@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

VERGABERECHT

ITALIEN: DIENSTLEISTUNGSVERTRAG, RÜCKTRITTSRECHT UND UNANGEMESSENE KÜNDIGUNGSFRIST

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 6487 vom 11.03.25 klargestellt, dass das Rücktrittsrecht bei Verträgen über fortlaufende oder regelmäßig zu erbringende Dienstleistungen je nach Vertragsdauer unterschiedlich geregelt ist: Bei befristeten Verträgen kann der Auftraggeber gem. Art. 1671 it. ZGB ad nutum kündigen; bei unbefristeten Verträgen hingegen steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist gem. Art. 1569 it. ZGB zu. In letzterem Fall bleibt der Rücktritt auch bei unangemessen kurzer Frist wirksam, entfaltet seine Wirkung jedoch erst nach Ablauf der vom Gericht als angemessen erachteten Frist, wobei die Art der Dienstleistung zu berücksichtigen ist.

Die Entscheidung hat erhebliche praktische Relevanz, da sie verhindert, dass ein Rücktritt allein aufgrund einer zu kurzen Frist als nichtig angesehen wird, und gleichzeitig sicherstellt, dass der anderen Vertragspartei das Entgelt bis zum Ablauf der angemessenen Frist zusteht.



ENERGIERECHT

ITALIEN: KAPAZITÄTSMARKT FÜR SPEICHERSYSTEME (MACSE): ERSTE AUSSCHREIBUNG AM 30.09.25

Speichersysteme, auch BESS (battery energy storage system) genannt, spielen für die Energiewende eine zentrale Rolle: Sie stabilisieren das Netz und sorgen dafür, dass die von Wind- und PV-Anlagen produzierte Energie rund um die Uhr verfügbar ist. Um die Realisierung von BESS zu fördern ist in Italien durch GvD Nr. 201/21 das MACSE eingeführt worden, ein Kapazitätsmarkt, mit welchem die Bereitstellung von Speicherleistung mit einem fixen Preis vergütet wird. Der Preis wird im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt, an welchen Lithium-Ionen-Batterien und Wasserkraftspeicher teilnehmen können, und wird über eine Laufzeit von 15 bzw. 30 Jahren ausbezahlt. Wie jüngst von TERNA mitgeteilt, wird die Ausschreibung für 2028 am 30.09.25 stattfinden. Der Antrag zur Teilnahme kann zwischen dem 13.05 und dem 03.06.25 (16.00 Uhr) eingereicht werden. Im Anschluss müssen zum 17.07.25 die von der MACSE Regelung (Art. 7.1) vorgesehenen Informationen hochgeladen werden und, nach Freigabe durch TERNA, die vorgesehene Kautions (spätestens zum 21.08.25) sowie weitere Eigenerklärungen gem. Anlage 2 der MACSE Regelung (spätestens zum 26.08.25) bereitgestellt werden. Zu beachten ist, dass nur Speicheranlagen teilnehmen können, die bereits genehmigt sind und für die der Baubeginn nach dem Tag der Durchführung der Ausschreibung erfolgt.

Rödl & Partner



Avv. Ilario Giangrossi
igiangrossi@grimaldialliance.com



Avv. Fabio Orlando
forlando@grimaldialliance.com



Avv. Gennaro Sposato
gennaro.sposato@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.